

Satzung des Schulvereins „För use Lüttjen“ an der Grundschule Sagehorn

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt Schulverein „För use Lüttjen“ an der Grundschule Sagehorn e.V.
2. Sitz des Vereins ist Oyten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Oyten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung aller im Interesse des Schulbetriebes und des Schullebens förderwürdigen Anliegen an der Grundschule Sagehorn wie z.B.
 - a) Unterstützung von SchülerInnen bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und sonstigen Einzelfällen,
 - b) Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Projekten, die den SchülerInnen zugute kommen und
 - c) Sammeln von Geld- und Sachspenden zur Unterstützung der Grundschule Sagehorn.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der sich der Schule und ihrem Auftrag verbunden fühlt.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod.

- b) durch Austritt.
 - c) durch Ausschluss.
3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres ohne Frist erfolgen.
4. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss erfolgt
- a) wenn ein Mitglied mit Zahlung des Beitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- Im Falle eines Ausschlussverfahrens ist dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, vor dem Vorstand zu den ihm zu Last gelegten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Dem Betroffenen ist auf der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Wurde gegen den Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn der Eintritt oder der Austritt bzw. Ausschluss während eines laufenden Geschäftsjahres erfolgt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist nach der Mitgliederversammlung in der von ihr festgelegten Höhe spätestens bis zum 30.04. des Geschäftsjahres durch Überweisung des Jahresbeitrages auf das Vereinskonto zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

1. die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der KassenwartIn
 - d) dem/der SchriftführerIn
 - e) den VertreterInnen der FachspartenDie Anzahl der VertreterInnen der Fachsparten ist auf maximal vier begrenzt.

Das Amt des 2. Vorsitzenden kann von einem der anderen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden wahrgenommen werden.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.
3. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verrichten die verbleibenden Vorstandsmitglieder die vom ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben bis zur Wahl eines/einer NachfolgerIn bei der nächsten Mitgliederversammlung unter sich. Der Vorstand kann auch kommissarisch für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied als Ersatzperson benennen. Scheidet die Hälfte aller amtierenden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt aus, so ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines gesamten neuen Vorstands einzuberufen.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die unter 1. bezeichneten Amtsinhaber. Jeweils der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
5. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder herangezogen werden können.
8. Es kann ein Beirat gebildet werden, der neben Vereinsmitgliedern auch VertreterInnen der Lehrerschaft und Elternschaft angehören können. Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes unterstützen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen.
 - b) den Vorstand und den/die Kassenprüfer zu wählen.
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfbericht des Kassenprüfers entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten.
 - d) über Satzungsänderungen zu entscheiden.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch den Vorstand zu laden. Die Ladung kann durch ein Rundschreiben erfolgen, das, soweit die Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, über die SchülerInnen verteilt wird.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt oder die Bedingung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung erfüllt ist.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder mit jeweils einer Stimme. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n KassenprüferIn, der/die Jahresrechnungen des Vereins prüft und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
2. Der Prüfbericht ist einmal jährlich, spätestens zur Mitgliederversammlung zu erstellen.
3. Der/die KassenprüferIn hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der/die KassenprüferIn hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Geschäftsordnung und sonstige Ordnungen

1. Der Vorstand kann zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festlegen.

§ 11 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung in der Gemeinde Oyten.

§ 12 Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.01.2014 in Kraft.